





6
Dixatum Latisbrno
die 13. Augusti 1718.
per Mojerinum.

6

Anderweites
MEMORIALE

In
Seine Hochlöbliche
Reichs-Versammlung

Von
Sr. Hochfürstl. Durchleucht
dem Regierenden Herrn Herzoge
zu Mecklenburg-Strelitz/

Die Erstattung des von den Russischen Völkern
Ihro Land- und Leuten verursachten und zugefügten
sehr grossen Schadens und Ruins
betreffend;

Nebst
Justificirung der von Sr. Hochfürstl. Durchleucht dem
Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin
angefochtenen Annexorum des ersten
Memorials.

Mit Beylage sub Lit. A.



Von Gottes Gnaden Adolph
Friederich / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch
Bräutigam zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Unsere Dienste / freundlichen Gruss und ganz ge-
neigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne /
Wohl- und Edle / Best und Hochgelahrte / Des
Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten
und Stände auf fürwährendem Reichs-Tag Bevoll-
mächtigte Räte / Botschaften und Gesandte; Be-
sonders Liebe Herren und Liebe Besondere.



Als Hergegestalt Unsers Herrn Vettern / Herzog
Carl Leopolds zu Mecklenburg- Schwerin
Lbden / in einem bey Einer Hochlöbl. Reichs-
Versammlung unterm 21. Decembr. ver-
wichenen Jahrs überreichten Memorial
aus Unserer daselbst unterm 22. Octobr.
ejusdem anni gethanen Vorstellung / was
sowohl Unser Stargardischer Creys / als
das Fürstenthum Rügenburg / nebst der gesamten mit bemeldtem
Stargardischen Creyse in einer unzertrennlichen Union stehen-
den Mecklenburgischen Ritterschafft / bey der harten Russischen
Ein-

Einquartirung gelitten und Wir deswegen für Unsere Lande für Satisfaction zu prätcndiren haben/ Uns beschuldigen wollen/ als wann Wir sub Titulo Annexorum allerhand Unsers Herrn Betters Edden höchst präjudicirliche Dinge/ wider den zu Hamburg am 8. Martii 1701. getroffenen Vergleich/ mit einfließen lassen/ solches haben Wir aus solchem Memoriali nicht ohne grosse Bestrembung ersehen.

Wie nun diejenige Satisfactions - Prætension, welche Wir wegen Unserer Lande für die Russische Einquartirung bey dem Reich angebracht/ Unsers Herrn Betters Edden gar nicht angehen/ weniger Dieselbe dabey etwas zu erinnern Sich anmassen können/ indem Wir Uns von demjenigen/ was Sie bey dem Hochlöbl. Reichs - Convent wegen der Nordischen Kriegs - Lasten übergeben/ Uns so wenig meliret/ als Dieselben solches bey Unsers deshalben gleichfalls vorhin überreichten Rechnungen/ was Wir von denen Nordischen Allirten erlitten/ zu thun begehret; Also werden auch die Uns über ein- und andere Umständen und Annexa gemachte Disputen/ so einzig und allein die Interpretation des Hamburger Vergleichs betreffen/ das Haupt-Satisfactions - Werk und ein favorables Indemnifications - Reichs Gutachten für Unsere fast auf den Grund ruinirte unschuldige Lande/ als warum Wir die Herren und Dieselbe hiemit nachmahlen aufs fleisigste ersuchen/ im geringsten länger aufhalten können. Indessen sind aber auch die Comitua nicht der Ort/ wo der Hamburger Vergleich zu interpretiren/ sondern eben dieser Vergleich weist in solchen Fällen zuorderst ausdrücklich auf eine gütliche Vernehmung zwischen beyden Fürstlichen Transigenten/ oder da die Sache auf solche Weise nicht zu heben/ auf gewisse Arbitros, derer jeder Theil zweene solte zu benennen haben/ selbige untersuchen und decidiren zu lassen/ und bey solcher Entscheidung lediglich zu acquiesciren/ inmassen dann auch die beyden legt verstorbenen Herren Herzoge zu Mecklenburg/ nemlich Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden und weyland Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg - Schwerin Edden/ der sich ereigneten Differentien halber zur Arbitrage Sich gewendet und bereits gewisse Arbitros benennet gehabt/ welches aber durch die bald darauf erfolgte hohe Todes - Fälle unterbrochen und verhindert worden.

Da nun Unsers Herrn Betters Edden solchergestalt beyde vorgeschriebene und pacificirte Modos, dergleichen Erittigkeiten hinzulegen und allenfalls entscheiden zu lassen/ hindan gesetzt;

get ; So werden die Herren und Dieselbe Selbst zu ermessen belieben / daß Wir über das zufällige jedoch recht und unvermeidlicher Weise mit eingeflossene und angefochtene Caput Annexorum, als wann Wir an denen in Unsers Herrn Betters Edden Territorio gelegenen Klöstern und Gemeinschafts-Orten / wie auch die Ritterschafft / nicht das geringste Theil noch Recht hätten / gar nicht schuldig irgend anderswo / als coram Arbitris, Uns einzulassen / immassen Wir Uns auch durch keine Anmuthungen / weder directè noch per indirectum, davon werden abwendig machen lassen / und dahero genöthiget werden auch wieder dieses Unternehmen aufs feyerlichste zu protestiren. Damit aber die Hochlöbl. Reichs-Versammlung nicht ohne gründliche Information von diesem Negotio gelassen werden und dahero Unsers Herrn Betters Edden Gelegenheit erlangen mögen / einen mit dem Hamburger Vergleich nicht übereinkommenden Concept zu Unserm höchsten Prejudicè Deroselben zu imprimiren / finden Wir Uns gemüßiget / bloß und allein zu solcher Information, keinesweges aber Uns deswegen allhier einzulassen und Uns und dem stipulirten Judicio Arbitrorum dadurch im geringsten zu præjudiciren / die Fundamenta Unsers angefochtenen Rechts gang kürzlich vorzustellen. Welchemnach aus dem §. 8. des Hamburger Vergleichs / als dem von neuem befestigten Grund-Gesetze der Verfassung des ganzen Landes Mecklenburg / gang klar zu ersehen ist / daß / obgleich durch solchen Vergleich Uns eine kleinere Landes-Portion aus der Güstrauschen Succession zugefallen / als Wir Uns durch das Recht hätten erstreiten können / dannoch nicht allein solche Portion und insonderheit die Herrschafft Stargard cum omni jure Principum Imperii, vid. §. 2. & 5. wie selbige in qualitate & quantitate von denen vormahligen Herzogen zu Güstrau als ein Accessorium solchen Fürstenthums regieret / possediret und genossen / erblich und bloß mit Reservation des ledigen Anfalls gelassen / sondern auch die alte und unzertrennliche Union zwischen der Stargardischen und übrigen Mecklenburgischen Ritterschafft / wie sie zu Zeiten der Regierenden Herzoge zu Güstrau gewesen / consequenter das daraus fließende Condominium über dieselbe aufs neue bestätigt und befestiget worden / so daß mit und neben dem Jure Territorii & Superioritatis, so Uns über den Stargardischen Treys und das Fürstenthum Raseburg / eben wie Unsers Herrn Betters Edden über die übrige Mecklenburgische Lande / vid. §. 5. zustehet / auch das Condominium über die unzertrennlich-unirte ganze Mecklenburgische Ritterschafft und dazu gehörige Klöster / salvo jure Territorii

torii & Superioritatis, Uns beſtätiget und befeſtiget worden. Dann eben wie zu denen Zeiten des Regierenden Herrn Herzogen zu Güſtrau möglich und üblich geweſen / das Jus Territorii neben dem Condominio ohne Confuſion zu exerciren / alſo muß auch noch dieſe Stunde keiner dem andern contradiciren / inmaſſen die Union und das Condominium bloß auf die allgemeine alte privilegirte und reſervirte Verfaſſung des geſamten Landes Mecklenburg in beyder Regierenden Herren Landes Portionen / das Jus Territorii & Superioritatis aber auf die unbeſchränkte Regierung nach ſolcher Verfaſſung gerichtet iſt / damit ſolche um ſo viel weniger von einem Regierenden Herrn alteriret und verändert werden könne. In welcher Erwegung / und da Uns ratione Unionis & Condominii zum höchſten daran gelegen / daß ſowohl Unſere Stargardiſche als die geſamte Mecklenburgiſche Ritterschafft / und inſonderheit die Klöſter und Geiſtliche Beneficia, als an welchen Unſerer Stargardiſchen Vaſallen Edächter / wie auch an Verwaltung derſelben Unſere Vaſallen mit denen Schweriniſchen æqualiter mit Theil haben / conſerviret bleiben möchten / haben Wir die Stargardiſche Ritterschafft von der übrigen / als ein unicum Corpus mit Unſerer Interceſſion, nicht ſepariren können / ſondern derſelben in Unſerm Memoriali nothwendig mit gedenden müſſen. Welchemnach das von Unſers Herrn Betters Edden ſo hoch angezogene und exaggerirte Jus Primogenitura, und was durchaus geſeget und argumentiret / auch mit einem in vorigen Zeiten ergangenen Reſcripto Cæſareo beſtärket werden wollen / hieher gar nicht gehöret und applicable, indem daſſelbe bloß ad Caſus futuros, auf den ledigen Anfall / vid. s. I. Tranſact. Hamb. ibi. alſo iſt hiemit verabredet und verglichen / daß hinführo nicht allein x. x. keinesweges aber ad præteritos vel præſentes zu referiren / ſondern an ſtatt ſolcher reſuscitirten Prætention das in dieſem Vergleich feſtgeſetzte wahre Principium Superioritatis territorialis unione Nobilium indiſſolubili & Condominio duorum Principum pro conſervandis Legibus fundamentalibus modificata alleine das Fundament iſt / aus welchem alles deduciret werden muß / wann man nicht eine offenbare Contradiction des s. 5. & 8. in dem Hamburger Vergleich ſtatuiren will.

Allermassen nun daraus deutlich und gründlich zu erkennen / daß Unſers Herrn Betters Edden wider den Hamburger Vergleich Uns gar ſehr graviren / wann Sie Uns das Condominium über die unzertrennlich unierte geſamte Mecklenburgiſche Ritterschafft und

und die darinn mit hangende Klöster und Gemeinschafts-Orter
streitig zu machen / und davon der Hochblt. Reichs- Versamm-
lung einen Uns sehr präjudicirlichen Concept bezubringen Sich
bemühen ; Also haben Wir unter obiger Protestation, darüber
nirgends als bey dem stipulirten Arbitrio Uns einzulassen / dieses
wenige pro sufficienti Informatione entgegen setzen wollen / im
geringsten nicht zweifelnde / es werden die Herren und Dieselben
Dero höchst- und hohen Herren Principalen / Oberen und Com-
mittenten / die Richtigkeit dieser Unserer in dem Hamburger Ver-
gleich Uns erworbenen Befugniß ferner vorzustellen von Selbsten
geneigt seyn / als die Wir dagegen solche Uns hierunter bezeigende
Willfährigkeit mit geziemendem Dank zu erkennen nie ermangeln
und dabey Denenselben mit Freundschaft / Affection und geneitem
günst- und gnädigem Willen wohl beygethan verbleiben werden.
Datum auf Unserm Residenz- Hause Strelitz den 13. Julii Anno
1718.

Der Herren und Derselben

Freundwilliger auch ganz und
wohl affectionirter

Adolph Friedrich / S. j. M.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen / Hoch- und
Wohlgebohrnen / Wohl- und Edlen / Vesten
und Hochgelahrten / Unsern besonders lieben
Herren / und lieben Besonderen / Des Heil.
Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten
und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-
Tage Bevollmächtigten Rätthen / Botschaff-
ten und Gesandren.

Ben-

Verlage
Sub. Lit. A.
Extractus

Aus dem zwischen denen Hochfürstlich-Mecklenburgischen Häusern Schwerin und Strelitz am 8. Martii 1701. zu Hamburg aufgerichteten Vergleich.

Ex §. I.

Dies ist auch hiemit verabredet und verglichen / daß hinführo nicht allein das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen (außer was bey diesem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchleucht und Dero Descendenten abgetreten und gelassen worden) bey Herzog Friederich Wilhelms Durchleucht alleine bleiben ic.

§. 2.

Vors Andere wird kraft dieses Vergleichs von Herrn Herzog Friederich Wilhelms Durchleucht an Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchleucht und Dero Männlichen Lehens, Erben und Descendenten das Fürstenthum Rügen / frey von Schulden / wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an das Haus Mecklenburg kommen / in seiner völligen Consistenz cum Voto & Sessione in Comitibus Imperii & Circuli & cum omni Jure Principum, allermassen solch Fürstenthum bis herzu von dem Fürstlichen Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret / besessen und genossen worden / erblich cediret / übergeben und abgetreten / dabeneben auch die Herrschaft Stargard und der ganze District in seinen Gränzen und Scheidungen / mit allem darinn befindlichen Adel / Städten und Aemtern / nemlich die Aempter Stargard / Brode / Strelitz / Wängke / Seidberg / Fürstenberg und Wesenberg / nebst der Commenthurey Nemerau und der kraft dieses noch dabey gefügten mit feinen von Zeit des Westphälischen Friedens gemachten Schulden beschwehrten Commenthurey Mirau / wie solch beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstlichen Hause Mecklenburg kraft vorerwehnten Westphälischen Friedens Schlusses zugeeignet worden; auch die Städte Neu-Brandenburg und Friedland / Woldeck / Strelitz / Stargard / Fürstenberg und Wesenberg / es seyen alle diese Stücke frey oder mit Hypothek beschwehret / cum omni Jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate & quantitate von denen vormahligen Herren Herzogen zu Güstrow als ein Accessorium solchen Fürstenthums regieret / possidiret und genossen worden / erblich (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls) gelassen: ic.

§. 3.

Fünftens sollen / zu Verhütung der ex Communiõne zu besorgenden Streitigkeiten / des Herrn Herzog Adolph Friederichs Durchleucht zwar den erlangten

B 2

langten Stargardischen District privativè regieren / und solchermassen darin die Jura Territorii & Superioritatis sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Rahmen haben / nichts davon ausgeschlossen / besonders exerciren / mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgische Adeliche und andere Vassallen als Dominus feudi directus bezeichnen ꝛc.

Ex §. 8.

Achtens die in solchem District befindliche Land- Stände mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen / ihre Stimmen auf allgemeinen Land- Tügen und der Vor- Rechte zu Land- Räten / Hofgerichts- Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwehlet zu werden / mit zu genießen haben / solche Jura, wie auch alle andere Derselben Privilegia, samt und sonders denenselben krafft dieses billig conserviret bleiben müssen ꝛc.

Ex §. ult.

Obstehendes alles geloben und versprechen beyde hohe Theile vor Sich und Ihre Erben bey Fürstlichen Ehren / Worten und Glauben / treulich zu halten und zu erfüllen / und ex nullo Capite weder Selbstem dawider zu handeln / noch den Ihrigen solches zu verstatten ; Auch wann hinkünftig wider Vermuthen zwischen Ihnen eine oder andere Differenzien / es sey worinn es wolte / sich ereignen solten / alsdann darüber sich entweder gütlich zu vergleichen / oder / da die Sache auf solche Weise nicht zu heben seyn möchte / durch gewisse Arbitros, deren jeder Theil zweyen soll zu benennen haben / selbige untersuchen und decidiren zu lassen / bey sothaner Entscheidung auch lediglich zu acquiesciren.

Und wie die Röm. Kayserl. Majestät durch Dero angeordnete Kayserliche Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hochfürstlichen Partheyen vermittelst mühsamer Unterhandlung ausfinden / einrichten und befördern lassen / und daher auf unterthänigstes Ansuchen denselben zweifelsohne mit der Kayserlichen Confirmation zu besetigen / auch darüber mit Dero allerhöchsten Kayserlichen Ambr nachdrücklich zu halten allergnädigst geneigt seyn werden / als haben im übrigen die Hochfürstl. Paciscenten Ihnen vorbehalten / befindenden Umständen nach einige benachbarte Reichs- Fürsten zu Mitübernehmung der Garantie- Leistung zu er- suchen und zu vermögen ꝛc.



177783

X 226 2264

R

VD 77



Manuscriptum Latibona
die 13. Augusti 1718.
per Noquatimum.

6

Anderweites
MEMORIALE

In
Einer Hochlöbliche

Versammlung

Von

ürstl. Durchleucht
nden Herrn Herzoge
lenburg-Strelitz/

3 von den Russischen Völcfern
uten verursachten und zugefügten
n Schadens und Ruins
betreffend;

Nebst

Sr. Hochfürstl. Durchleucht dem
Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin
ien Annexorum des ersten
Memorials.

lage sub Lit. A.

